

Habilitationsordnung der STH Basel

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| §1 Allgemein..... | 2 |
| §2 Voraussetzungen der Habilitation | 2 |
| §3 Zulassung zum Habilitationsverfahren | 2 |
| §4 Habilitationsgesuch | 4 |
| §5 Habilitationsschrift | 4 |
| §6 Habilitationsvortrag und Kolloquium..... | 5 |
| §7 Vollzug der Habilitation | 5 |
| §8 Antrittsvorlesung | 6 |
| §9 Veröffentlichung der Habilitationsschrift..... | 6 |
| §10 Wiederholung der Habilitation | 6 |
| §11 Umhabilitation..... | 7 |
| §12 Gebühren..... | 7 |
| §13 Rechtsstellung der Privatdozenten | 7 |
| §14 Beendigung der Lehrbefugnis..... | 8 |
| §15 Verzicht auf die Lehrbefugnis | 8 |
| §16 Widerruf der Lehrbefugnis..... | 8 |
| §17 Entzug der Lehrbefugnis | 8 |
| §18 Verfahren bei Widerruf und Entzug..... | 8 |
| §19 Verfahrensbestimmungen..... | 9 |
| §20 Anzeigen | 9 |

§1 Allgemein

(1) Die Habilitation ist die höchste akademische Qualifikationsstufe im deutschen Sprachraum. Sie ist die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet der Theologie, mit welcher die Rechtsstellung eines Privatdozenten an der STH Basel begründet wird.

(2) Der Promotions- und Habitationskommission der STH Basel obliegt es, auf die Durchführung einer Habilitation gemäss der Habitationsordnung zu achten. Die Kommission und ihr Vorsitzender werden vom Senat der STH Basel bestellt. Ihr gehören in der Regel Professoren der STH Basel an.

§2 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Der Bewerber¹ muss den theologischen Master- und Doktorgrad einer Universität bzw. universitären Hochschule besitzen. Über Ausnahmen und über die Gleichwertigkeit des ausländischen Master- und Doktorgrades entscheidet im Zweifelsfall der Senat der STH Basel mit Zweidrittelmehrheit. Die Doktordissertation oder andere von der Fachkritik anerkannte Werke müssen gedruckt vorliegen.

(2) Zwischen der Promotion und der Einreichung des Habitationsgesuches sollen mindestens zwei Jahre liegen, in denen der Bewerber wissenschaftlich auf dem Gebiet gearbeitet hat, für das er die Lehrbefugnis beantragt.

§3 Zulassung zum Habitationsverfahren

(1) Die Zulassung zum Habitationsverfahren ist bei dem Vorsitzenden der Promotions- und Habitationskommission zu beantragen. In dem Antrag muss das Fachgebiet, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, genannt sein.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des §2;
3. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, ein Exemplar der Dissertation, gegebenenfalls weitere Monografien sowie von den Aufsätzen nach Möglichkeit Sonderdrucke, sowie eine verbindliche Erklärung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. eine eidesstattliche Erklärung über etwaige andere Habitationsverfahren des Bewerbers;
5. eine Erklärung über das Einverständnis des Bewerbers hinsichtlich der Einsichtnahme etwaiger Personal- und Prüfungsakten;

¹ Es wird in der Regel das grammatikalische maskuline Geschlecht (generisches Maskulinum) verwendet, um Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu bezeichnen.

6. eine Erklärung des Kandidaten zur Bejahung des Leitbildes.
7. ein Exposé des Habitationsprojektes.

Aus diesem Exposé soll hervorgehen:

- a) – aus welchen Forschungsfragen sich das Thema der Arbeit ergibt
- b) – weshalb es sich lohnt, zu diesem Thema eine Habilitation zu erarbeiten. Damit ist auch verbunden, welches Desiderat die bisherige Forschung zu dem Themenfeld noch offen lässt
- c) – welche Aspekte mit dem Thema verbunden sind
- d) – welche theologischen Disziplinen (also nicht nur die Disziplin, in der die Habilitation angestrebt wird) und, gegebenenfalls auch, welche anderen Wissenschaften von der Thematik berührt sind.
- e) – welche Primärquellen dazu herangezogen werden sollen
- f) – welche Forschungsliteratur dazu herangezogen werden soll
- g) – in welchen Schritten der Habilitand die Arbeit durchzuführen gedenkt.

Die Beifügung nicht veröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.

Sämtlich eingereichten Unterlagen – ausser den Urschriften der Zeugnisse sowie den Sonderdrucken – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

Das Exposé wird allen Ordentlichen Professoren und, auch dem in Aussicht genommenen Hauptbetreuer zugeleitet, auch wenn dieser kein Ordentlicher Professor ist. Jeder von ihnen hat Gelegenheit, zu ihm Stellung zu nehmen. Bis spätestens vier Wochen nach der Einreichung des Habitationsgesuchs entscheiden der in Aussicht genommene Hauptbetreuer sowie der Vorsitzende der Promotions- und Habitationskommission, ob das Verfahren mit der Aufnahmeprüfung fortgesetzt wird oder ob das Exposé zur Überarbeitung zurückgegeben wird oder das Habitationsgesuch völlig abgelehnt wird. Falls der in Aussicht genommene Hauptbetreuer dieselbe Person ist wie der Vorsitzende der Promotions- und Habitationskommission, muss ein weiteres Mitglied der Promotions- und Habitationskommission mitentscheiden.

(2) Mindestens zwei Wochen nach dieser Entscheidung soll die Aufnahmeprüfung stattfinden. Falls das nach dem Semesterende liegen würde, findet die Aufnahmeprüfung sobald wie möglich im darauffolgenden Semester statt. Die Aufnahmeprüfung stellt ein Gespräch von 60 min Dauer über das Exposé und weitere mit dem Habitationsprojekt verbundene Fragen dar.

Die Aufnahmeprüfung wird von mindestens vier der ordentlichen Professoren abgenommen, darunter auf jeden Fall von dem in Aussicht genommenen Hauptbetreuer (auch wenn dieser nicht zu den ordentlichen Professoren zählen sollte) und dem Vorsitzenden der Promotions- und Habitationskommission. Dieser leitet die Prüfung.

Die Prüfer haben die Leistung, die der Kandidat in dem Exposé und in dem Prüfungsgespräch erbringt, zu beurteilen,

- nach der wissenschaftlichen Qualität
- ob der Kandidat als geeignet erscheint, in angemessener Zeit die Arbeit auf dem erforderlichen Niveau durchzuführen
- ob die Habilitation verspricht, ein Beitrag zu sein für die evangelische Theologie, wie sie die STH Basel gemäss ihrem Leitbild zu treiben und zu fördern sich verpflichtet hat.

(3) Über die Zulassung zum Habitationsverfahren entscheiden die Prüfer der Aufnahmeprüfung.

(4) Die Zulassung wird in der Regel nur ausgesprochen, wenn die Note des Doktorexamens wenigstens «magna cum laude» war.

(5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habitationsverfahren beendet.

§4 Habitationsgesuch

(1) Das Habitationsgesuch ist bei dem Vorsitzenden der Promotions- und Habitationskommission einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Habitationsschrift in zehn Exemplaren;
2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Habitationsschrift vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt ist;

§5 Habitationsschrift

(1) Die Habitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet sein, in dem der Bewerber sich habilitieren möchte. Sie muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Die Schrift muss unveröffentlicht sein. Kumulative Habitationen sind ausgeschlossen.

(2) Die Ordentlichen Professoren der STH Basel wählen aus der Mitte der Professoren der STH Basel zwei Gutachter. Einer davon ist in der Regel der Hauptbetreuer der Arbeit, auch wenn dieser nicht zu den Ordentlichen Professoren gehören sollte. Mindestens ein weiterer Gutachter muss von einer auswärtigen Universität kommen; dieser ist berechtigt, am weiteren Habitationsverfahren mit Stimmrecht teilzunehmen. Diese Gutachter begutachten die Habitationsschrift und nehmen Einsicht in die sonstigen vorgelegten Arbeiten (§3 Abs. 5 Ziff. 3). Die Gutachten, in denen die Annahme oder Ablehnung der Habitationsschrift vorgeschlagen sein muss, sind schriftlich zu erstatten und zu begründen.

(3) Den anderen Mitgliedern des Senats sind diese Gutachten spätestens vier Wochen vor der über die Annahme beschliessenden Abstimmung zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Ausgehend von den abgegebenen Gutachten, beschliessen die Ordentlichen Professoren und die Gutachter über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habitationsverfahren beendet.

§6 Habitationsvortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von den Ordentlichen Professoren aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Vorsitzende der Habitationskommission teilt dem Bewerber mindestens zwei Wochen vorher den Termin und das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des gewählten Fachgebiets so behandeln, dass sich auch Vertreter der anderen theologischen Disziplinen ein Urteil bilden können. Das Thema des Vortrags darf nicht aus der Thematik der Habilitationsschrift stammen. Der Habitationsvortrag und das Kolloquium finden ausschliesslich vor den Ordentlichen Professoren und den Gutachtern statt. In dem Fall, dass der Habilitand die Absicht hat, auch die *Venia legendi* zu erlangen, nehmen auch die beiden studentischen Vertreter und der Mittelbauvertreter im Senat an Vortrag und Kolloquium teil.

(3) In dem anschliessenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand des Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und ausserdem zu zeigen, dass er auch mit anderen Themenfeldern der Theologie vertraut ist.

§7 Vollzug der Habilitation

Über die Verleihung der Titel und eine eventuelle Erteilung der Lehrbefugnis (§7 Abs 4 u. 5) wird auf Grund einer Habilitationsschrift und des wissenschaftlichen Vortrags mit anschliessendem Kolloquium entschieden.

(1) Den Beschluss zur Habilitation treffen die Ordentlichen Professoren, sowie, falls er nicht zu diesen gehören sollten, der Hauptbetreuer, und der externe Gutachter. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Es wird der Titel «Dr. theol habil.» verliehen.

(2) Über die Erteilung der *Venia legendi* des Habilitierten für eine Lehrtätigkeit an der STH Basel entscheiden nach vorangehender Beratung mit dem Bewerber die Ordentlichen Professoren und die beiden studentischen Vertreter und der Mittelbauvertreter im Senat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Habilitierte erhält zusätzlich den Titel eines Privatdozenten (PD).

(3) Der Vorsitzende der Habitationskommission gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habitationsverfahrens bekannt. Damit ist die Habilitation vollzogen.

(4) Über die Verleihung des Titels «Dr. theol. habil.» wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Die wesentlichen Personalien des Bewerbers;
2. das Thema der Habilitationsschrift;
3. die Verleihung des Grades des Dr. theol. habil.;
4. das Fachgebiet, in dem die Habilitation erworben wurde;
5. den Tag der Verleihung;
6. die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden der Habitationskommission und des Rektors;
7. das Siegel der universitären Hochschule.

(5) Über die Erteilung der Venia legendi wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss zusätzlich das Fachgebiet, für das die Venia legendi erteilt wird, enthalten.

§8 Antrittsvorlesung

Der Privatdozent hat spätestens in dem der Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Vorsitzende der Promotions- und Habitationskommission und der Rektor einladen. Hierbei soll die Habitationsurkunde in feierlicher Form überreicht werden.

§9 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Habilitation zu veröffentlichen. Eine beabsichtigte Kürzung der Habilitationsschrift ist zuvor von dem Senat zu genehmigen.

(2) Der Senat kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern.

§10 Wiederholung der Habilitation

(1) Das Habitationsverfahren kann nur in Ausnahmefällen und nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens ein Jahr nach erfolglos beendetem Habitationsverfahren. Die Zulassung zur Wiederholung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Senats.

(2) Der Senat kann eine im früheren Habitationsverfahren angenommene Habilitationsschrift im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.

(3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§4ff.

§11 Umhabilitation

(1) Bei einer Umhabilitation ist eine Zweidrittelmehrheit der Ordentlichen Professoren erforderlich. Bei der Umhabilitation von einer anderen Hochschule können die Habitationsleistungen durch Beschluss der Ordentlichen Professoren mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise erlassen werden. Der Privatdozent hat in jedem Fall eine Antrittsvorlesung zu halten (§8).

(2) Die Wirkungen der Umhabilitation treten erst mit dem Verzicht des Privatdozenten auf seine bisherige Lehrbefugnis ein.

§12 Gebühren

| | |
|---------------------------------|------------|
| Anmelde- und Bearbeitungsgebühr | CHF 200.– |
| Aufnahmeprüfung | CHF 500.– |
| Jahresgebühr 1. Jahr | CHF 2800.– |
| Jahresgebühr ab 2. Jahr | CHF 2000.– |
| Prüfungsgebühr | CHF 3000.– |

§13 Rechtsstellung der Privatdozenten

(1) Mit Erteilung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent Mitglied des Lehrkörpers der STH Basel. Er ist nicht Mitglied des Senats. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit auszuüben; er führt die Bezeichnung «Privatdozent».

(2) Auf Antrag kann der Privatdozent vom Senat der STH Basel bis zur Dauer von zwei Jahren beurlaubt werden. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung verlängert werden.

(3) Der Lehrumfang des Privatdozenten beträgt zwei Wochenstunden in einem Semester pro Studienjahr. Die Lehrtätigkeit des Privatdozenten erfolgt unentgeltlich.

(4) Das Amt eines Privatdozenten an der STH Basel berechtigt nicht zu einer direkten Bewerbung auf eine Professur an der STH Basel; Hausberufungen sind nicht möglich. Für an der STH Basel Habilitierte besteht die Möglichkeit einer Berufung an die STH Basel nur, wenn sie vorher als Professor an eine andere Universität berufen wurden und dort mindestens zwei Jahre angestellt waren.

(5) Frühestens fünf Jahre nach der Habilitation kann der Privatdozent bei dem Vorsitzenden der Promotions- und Habitationskommission das Gesuch stellen, den Titel «Titularprofessor» zu führen. Über dieses Gesuch entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§14 Beendigung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis endigt durch Verzicht, Widerruf oder Entziehung.

§15 Verzicht auf die Lehrbefugnis

(1) Der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Senat der STH Basel wirksam. Hat der Privatdozent eine Lehrveranstaltung begonnen, so wird der Verzicht erst am Ende des laufenden Semesters wirksam.

(2) Dem Verzicht kommt gleich, wenn ein Privatdozent sich hat umhabilitieren lassen. Die Regelung des §11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Beantragt ein Privatdozent, dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, deren Wiedererteilung, so gilt §11 entsprechend.

§16 Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis muss widerrufen werden, wenn sich der Privatdozent zur Erlangung der Lehrbefugnis unlauterer akademischer Mittel bedient hat.

(2) Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§17 Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird entzogen, wenn der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes bzw. bei einem Angestellten den Verlust der Anstellung zur Folge hat; wenn der Privatdozent ohne Genehmigung des Senats der STH Basel seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht; wenn der Privatdozent seine Pflichten nach §9 und 10 dieser Ordnung nicht erfüllt.

(2) Vor dem Entzug der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In dem Fall des Abs. 1 kann der Senat der STH Basel für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§18 Verfahren bei Widerruf und Entzug

(1) Über den Widerruf und Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der gesamte Senat der STH Basel.

(2) Der Beschluss von Widerruf und Entzug benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

§19 Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Promotions- und Habitationskommission, von dem Rektor und von der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(3) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habitationsverfahren abgelehnt oder das Habitationsverfahren durch Nichtverleihung der Lehrbefugnis beendet oder die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation abgelehnt oder die Lehrbefugnis widerrufen, entzogen oder ihre Ausübung vorläufig untersagt wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§20 Anzeigen

Der Vorsitzende der Promotions- und Habitationskommission zeigt den einschlägigen Organen des Hochschulverbandes unter Beifügung einer Abschrift der Habitationsurkunde die Verleihung der Lehrbefugnis an. Das gleiche gilt für ihre Beendigung nach §§16ff.

Basel, 06.12.2025

Senat und Hochschulrat der STH Basel